

Die Ausländerbehörde Köln informiert

19.12.2024

Informationen zur Situation von aus der Ukraine geflüchteten, nicht-ukrainischen Drittstaatsangehörigen mit befristetem Aufenthalt in der Ukraine

Sehr geehrte Damen und Herren,

in diesem Schreiben möchten wir Sie über die aktuelle, rechtliche Situation von Drittstaatsangehörigen informieren, die aufgrund des Krieges aus der Ukraine geflüchtet sind, und wie sich die Änderung der Verordnung sich auf das weitere Vorgehen der Ausländerbehörde Köln in Bezug auf diese Personengruppe auswirkt.

Betroffen sind **aus der Ukraine geflüchtete Drittstaatsangehörige**, die **keine ukrainische Staatsangehörigkeit besitzen** und lediglich eine **befristete Aufenthaltserlaubnis in der Ukraine haben**.

Rechtliche Änderung

Mit der sechsten Änderung der Ukraine-Übergangsverordnung am 28. November 2024 wurde einerseits der vorübergehende Schutz für aus der Ukraine Geflüchtete bis zum 6. März 2026 verlängert, andererseits wird der Gruppe der aus der Ukraine geflüchtete Drittstaatsangehörigen, die keine ukrainische Staatsangehörigkeit besitzen und lediglich eine befristete Aufenthaltserlaubnis in der Ukraine haben, kein vorübergehender Schutz mehr gewährt. **Der Aufenthaltstitel nach §24 läuft für diese Gruppe zum Stichtag 5. März 2025 aus.**

Neu einreisenden, nicht-ukrainischen Drittstaatsangehörigen mit befristeten ukrainischen Aufenthaltstiteln wird nicht länger vorübergehender Schutz gewährt, soweit diese noch keine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) haben. Geflüchteten aus der Ukraine, die sich mit befristetem oder unbefristetem Aufenthaltsrecht in einem Drittstaat aufgehalten haben und dann in die Bundesrepublik weiterwandern, erhalten ebenfalls ab sofort keine Aufenthaltserlaubnis nach §24 mehr.

Nicht betroffen vom Wegfall des vorübergehenden Schutzes sind Menschen, die in der Ukraine einen Flüchtlingsstatus innehatten.

Vorgehen der Ausländerbehörde Köln

Die Ausländerbehörde Köln hat den betreffenden Personenkreis bereits frühzeitig und bei Nichtreagieren auch mehrmals angeschrieben, um Klarheit über die weitere Gestaltung des Aufenthaltes zu erlangen. Von 591 nicht ukrainischen Menschen, die mit einer Aufenthaltserlaubnis nach §24 in Köln leben, konnte bei 427 ein über den 5. März 2025 hinaus bestehender Anspruch auf vorübergehenden Schutz nach §24 ermittelt werden – beispielsweise durch Ehe mit einer*em ukrainischen Staatsbürger*in. Von den verbleibenden 164 haben 117 zu prüfende Unterlagen für andere Aufenthaltstitel eingereicht. Bei 19 Personen konnte wegen Wegzug oder ähnlichen Gründen das Verfahren für die Ausländerbehörde Köln beendet werden.

Die übrigen 28 Personen haben durch die Ausländerbehörde am 2. Dezember ein drittes Anschreiben samt Fragebogen erhalten. Es ist wichtig, dass diese Personen den Fragebogen und entsprechende Unterlagen zurücksenden.

Sollte auf Grund von aufenthaltsrechtlichen Vorgaben bei einem Teil dieser Personen keine Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels in Frage kommen, wird diese Person ausreisepflichtig. Die Ausländerbehörde Köln erteilt diesen Personen vorerst eine Duldung. Die Ausländerbehörde Köln rät diesen Personen, in dieser Zeit bis zum Auslaufen des Aufenthaltstitels nach §24 Voraussetzungen für die Erteilung von Aufenthaltstiteln in Form von Sprachkenntnis und Sicherung des Lebensunterhalts über Arbeitsstellen oder Ausbildungsplätze zu schaffen.

Im Auftrag

Die Ausländerbehörde der Stadt Köln